

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Das bedingte Leben»

«Das bedingte Leben» ist eigentlich kein Buch über Architektur oder Design, sondern eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit psychologischen Theorien. Dennoch halte ich es für eines der wichtigsten Bücher zum grundsätzlichen Verständnis über Bedeutung und Umgang mit gestalteten Dingen, also über Design und Umwelt.

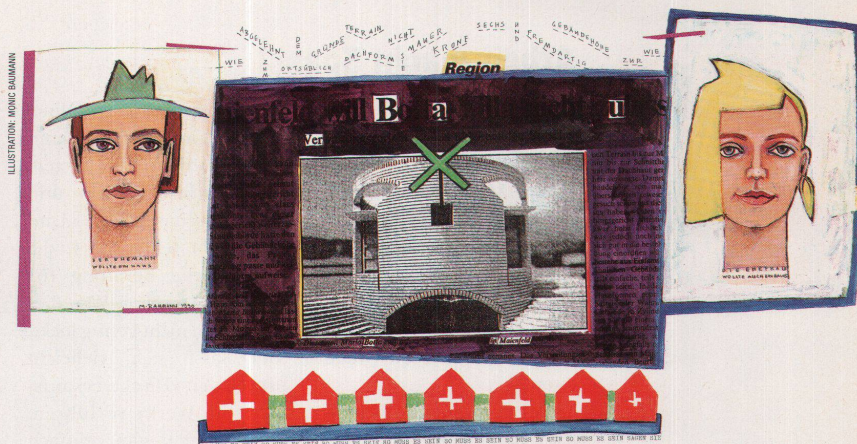
Der Autor nennt und nimmt die Dinge beim Wort und kritisiert die gängige psychologische Auffassung, Objekte immer nur als Motiv für menschliche Begierden und Verhaltensweisen gelten zu lassen. Er fragt umgekehrt danach, inwiefern die Objekte selbst menschliches Verhalten bedingen, macht also die Dinge einer Mittäterschaft verantwortlich.

Durch diesen Perspektivwechsel zeigt Heubach, dass die Funktionalität der Objekte vom jeweiligen soziokulturellen Kontext abhängig ist und jedem Ding eine doppelte Gegenständlichkeit innewohnt: eine objektiv-rationale und eine imaginär-psychologische.

Wem Heubachs brillante und ungewöhnliche Theorien über das Objekt zu kompliziert erscheinen, kann mit dem zweiten Teil des Buches beginnen, in dem ebenso unterhaltsam wie klug kleine empirische Studien ganz banalbedingter Alltätlichkeit vorgestellt werden: Bonbon, Flipperautomat, hygienische Küchen, aber auch der Heimwerker oder das Ensemble Clogs, Latzhose, Fahrrad. Untertitel: «Die Dinge treten nicht einfach ins Bewusstsein, sie stellen es auch aus.» All jenen zum Lesen empfohlen, die schon immer einmal wissen wollten, warum uns die Dinge so wichtig sind, und warum wir an bestimmten so leidenschaftlich hängen. BR

Friedrich Wilhelm Heubach: «Das bedingte Leben. Entwurf zu einer Theorie der psychologischen Gegenständlichkeit der Dinge». Fink-Verlag, München 1987, Fr. 46.10

RECHT



Bundesgericht: «Anpassung» kommt vor Architektur

Wenn eine Bündner Gemeinde in ihrem Baureglement «gut gestaltete» Häuser verlangt, kann sie auch weitgehend selber bestimmen, was darunter zu verstehen ist.

«Den bündnerischen Gemeinden steht auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts ein weiter Spielraum der freien Gestaltung und damit eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Das gilt auch für die Frage, wie weit sich Bauten ins Orts- und Landschaftsbild einfügen haben.» Also befand das Bundesgericht in einem Urteil vom 9. November 1989 – und profitieren durfte von der höchstrichterlichen Absegnung der Gemeindeautonomie in Sachen Architektur diesmal die Gemeinde Fläsch.

Streitobjekt war ein Wohnhaus, das Architekt Peter Müller aus Azmoos SG auf seinem Land bauen wollte. Ein eigenwilliges, anregendes Haus, das aber durchaus mit den Formen der angestammten Bauweise umgeht. Ein Haus zudem, das ausserhalb der eigentlichen Kernzone (wo eine ausdrückliche «Anpassungspflicht» besteht) geplant war, am Dorfrand, wo es sich «in keiner unmittelbaren Beziehung zu einer bestimmten baulichen Umgebung» befinde, sondern vor allem mit der spannungsvollen und abwechslungsreichen Landschaft

korrespondiert hätte. Diese Meinung vertrat jedenfalls das Bündner Verwaltungsgericht, als es die Gemeinde 1988 anwies, die verweigerter Baubewilligung zu erteilen. Begründung: Die Gemeinde habe ihren Entscheidungsspielraum bei der ästhetischen Beurteilung überschritten.

Die Gemeinde ihrerseits akzeptierte diesen Entscheid nicht und wollte es beim Bundesgericht wissen. Dieses hat der Gemeinde recht gegeben und die Verweigerung der Baubewilligung gutgeheissen. Dabei begnügt es sich nicht mit der Gemeindeautonomie als Argument, sondern unterstützt auch inhaltlich die Überlegungen des Fläscher Gemeindevorstands. «Eine Meinungsverschiedenheit besteht vorab darüber, worin sich das Bauvorhaben einfügen soll, ob in die bestehende oder künftig zu erwartende Überbauung oder in die das Baugrundstück umgebende nähere oder weiträumigere Land-

schaft», stellen die Lausanner Richter fest. Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht «misst die Gemeinde dem Element der Einfügung in die Landschaft keine wesentliche Bedeutung zu und beurteilt das Bauvorhaben in erster Linie unter dem Gesichtswinkel der in Fläsch üblichen Architektur». Diese ist ausserhalb des Dorfkerns tatsächlich sehr «üblich», wie eine von Müller zusammengestellte Fotodokumentation zeigt. Aus dieser gehe hervor, stellt auch das Bundesgericht fest, dass in Fläsch «ausserhalb des Dorfkerns kein einheitlicher Stil herrscht und eine Reihe dieser (neueren) Bauten eine dürrtliche oder fragwürdige Architektur aufweist».

Das hindert das Bundesgericht aber nicht, von einem Projekt bereits auf Vorschuss die Einpassung an eine «künftig zu erwartende Überbauung» zu verlangen. Wie diese aussehen wird, lässt sich anhand des Fläscher Urteils vermuten:

üblich. Zuzustimmen ist den Bundesrichtern, dass dafür «die Durchführung eines Augenscheins nicht notwendig» ist.

Aus Maienfeld, der Nachbargemeinde von Fläsch, kommt zufällig fast gleichzeitig ein weiteres Architektur-Urteil. Mit dem Unterschied, dass hier Gemeinderat und Verwaltungsgericht einig sind – einig gegen einen Bau von Mario Botta. Dieser passe nicht in die Umgebung, weise keine «ortsübliche Dachform» auf und sei erst noch etwas zu hoch. «Auffällig, wenn nicht gar fremdartig» hätte Bottas rundes Haus in der Umgebung von rechteckigen Sattel- und Walmdächer gewirkt, befanden die Richter – seinen «hohen architektonischen Qualitäten» zum Trotz. Da es, siehe die gängige Gerichtspraxis in Fläsch, Maienfeld, Chur, Lausanne und Seldwyla, auf diese ohnehin nicht ankommt, verzichtet der Bauherr darauf, das Urteil anzufechten. PETER STÖCKLING

Kunstwerk Swatch-Design

Der Entwurf «nine to six», von Jean Robert für die Swatch kreiert, weist individuell-originelle Züge auf und stellt dementsprechend ein urheberrechtlich ge-

schütztes «Werk der Literatur und Kunst» dar. Eine nur durch die Farben und eine andere Namengebung variierte Kopie dieses Designs ist widerrechtlich. Ein

sofortiges Verkaufs- und Vertriebsverbot des Konkurrenzprodukts drängt sich auf. RI

Obergericht ZH (SMI 2/1989, 208 ff.)